

Das bedeutet, dass den Beschwerdeführer einer Individualbeschwerde (Willkürbeschwerde) schon im fachgerichtlichen Instanzenzug eine Grundrechtsrügepflicht trifft.³³

c) Der Revision teilweise nicht zugängliche Entscheidungen

Eine schwierige Frage ist, ob gegen Entscheidungen des Berufungsgerichts in Punkten, die der Revision nicht zugänglich sind, einem Beschwerdeführer die Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof offen steht, wenn er sich in einem verfassungsmässig gewährleisteten Recht beziehungsweise in einem seiner durch internationale Übereinkommen garantierten Rechte, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat, verletzt erachtet.

Dabei geht es in erster Linie um die Willkürbeschwerde wegen krass unrichtiger Tatsachenfeststellung oder qualifiziert falscher Beweiswürdigung. Während das Landgericht und das Obergericht eine umfassende Kognition zur Ermittlung des Sachverhalts und der Beweise haben, ist die Kognition des Obersten Gerichtshofes diesbezüglich stark eingeschränkt, da vor dem Obersten Gerichtshof ein reines Aktenverfahren stattfindet.³⁴ Geht das Landgericht bei seiner Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt (oder sogar von einem willkürlich ermittelten Sachverhalt) aus, kann dies beim Obergericht in einer Berufung bekämpft werden. Findet in der Folge gegen die Entscheidung des Obergerichts eine Revision beim Obersten Gerichtshof statt, kann dieser bei Verstössen gegen die Sachverhaltsermittlung nur noch einschreiten, wenn eine Aktenwidrigkeit vorliegt. Ein Revisionswerber kann also nicht rügen, das Obergericht habe seiner Entscheidung einen willkürlichen Sachverhalt zugrunde gelegt.

33 Vgl. zu alldem ausführlich, Wille T., S. 568 ff.; Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 130 ff.

34 Nach der Zivilprozessordnung ist das Landgericht und in zweiter Instanz das Obergericht für die Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung zuständig. Der Oberste Gerichtshof kann nur einschreiten, wenn «dem Urteile des Appellationsgerichtes in einem wesentlichen Punkte eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, welche mit den Prozessakten erster oder zweiter Instanz im Widerspruche steht» (§ 472 Z. 3 ZPO). Auch für den Strafprozess gilt, dass eine falsche Sach-